

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 19.12.2022 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



11. Nachtragssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 11. Nachtragssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 beschlossen:

§ 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

- (1) § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

1. die Versorgung mit Wasser,
2. die Beseitigung des Abwassers,
3. die Straßenreinigung,
4. die Abfallentsorgung,
5. das Friedhofs- und Bestattungswesen,
6. die Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes zur Deckung städtischen Eigenbedarfs (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 GO)
7. die Übernahme von Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des hoheitlichen Badbetriebs im städtischen Lehrschwimmbecken
8. die Trägerschaft und Betriebsführung des Freibades Hoffnungsthal
9. die Straßenbeleuchtung

im Stadtgebiet von Rösrath sowie

10. die Prüfung und Durchführung energiewirtschaftlicher Betätigungen im Sinne von § 107a GO NRW.

Die Tätigkeiten nach Nr. 6 und 7 werden im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gegen Kostenersatz an die Stadt Rösrath zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht.“

- (2) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt geändert:

„(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend. Der

Vorstand hat den Jahresabschluss, und die Erfolgs-übersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 11. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Nachtragssatzung zur Satzung für das Kommunalunternehmen „StadtWerke Rösrath, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Rösrath vom 19.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Rösrath, Hauptstr. 229, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 19.12.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin